



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in
Verbindung mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich
verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist
unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen
Gewalt (Art.1 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

An

Verantwortlichen
c/o Sonnenstaatland GmbH & Co KG
Lennéstraße, 10785 Berlin
FAX 030-23320773354

26.01.2018

**Einstweilige Verfügung - Interdikt
zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§ 12 BGB, §§ 17, 362 HGB)
mit Abmahnung des rechtswidrigen Verhaltens zur Unterlassung**

Rechtdurchsetzung:

**Ich untersage Ihnen hiermit und rückwirkend jegliche Nutzung des Namens
Alexander Schröpfer, Alexander E. Schröpfer, BEWUSSTscout, AKQUISEscout
jeweils in jeder Schreibweise.**

Der Begriff des Schaden(s) enthält sämtliche immaterielle und materielle Folgen einer

- **unerlaubten Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

und umfaßt neben dem immateriellen und materiellen **Schaden den Folgeschaden und
Folgebeseitigungsschaden.**

Ich habe im Rahmen meiner Aufklärung, - verursacht und ausgelöst durch die erniedrigenden
sowie menschenverachtenden Handlungen - **angefangen kritisch zu sein**, weil der von ihnen
gesellschaftlich geduldete Vertrag in der Rechtrealität der Wirklichkeit mißbraucht wird. **Ich
habe Menschenrechtopfer der Bundesrepublik Deutschland kennen gelernt und habe
das Leid dieser Menschen erfahren.**

Das Obligationsrecht befindet sich in Art. 24 (3), 25 GG, und das Obligationsschuldrecht ist bei
außervertraglichem Schuldverhältnis legitim und legal anzuwenden. Wenn sie im vertraglichen
Schuldverhältnis des EGBGB dann das AGBGB anwenden, dann wird das vertragliche
Schuldverhältnis zum außervertraglichen Schuldverhältnis. Innerhalb der Obligation kann Ich
den Vertrag auch rückwirkend auflösen oder sämtliche immaterielle und materielle Folgen
einer

- **unerlaubten Handlung,**
- **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
- **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
- **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in
Verbindung mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich
verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist
unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen
Gewalt (Art.1 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

gemäß § 362 HGB verlangen, denn Ich habe meinen Gutglauben an dieses System verloren,
da meine unverletzliche Menschenwürde nicht geschützt und nicht beachtet wurde. Die
Obligation umfaßt neben dem immateriellen und materiellen **Schaden den Folgeschaden
und Folgebeseitigungsschaden.**

Die Behörden konnten keine Angaben machen, wie teuer oder der Ersatz einer
Menschenwürde ist, so daß allein die immaterielle Vertragsschuld unermeßlich groß ist. Aus
diesem Grund haftet der Vorstand als Verantwortlicher. Ich kann ihre heimtückische und
arglistige Mission nicht finanzieren und distanzieren mich von ihnen gemäß ius gentium im
meinem Glaube, denn **der Glaube ist frei.**

Sie haften wegen der Vertrauensschuldhaftung obligatorisch.

Es geht um den Ersatz eines außervertraglichen (vertragsähnlichen) Vertrauensschadens. Der
Anspruch ergibt sich in besonderen Fällen eines vertrauensbildenden (Geschäfts-)Kontaktes
aus der Konstruktion eines gesetzlichen Schuldverhältnisses, das sich nicht bereits aus einem
Vertrag oder einer sonstigen gesetzlichen Regelungen ergibt.

Dieser Kontakt kann durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen entstehen, unabhängig
davon, ob es letztendlich zu einem Vertragsschluß kommt oder nicht.

Das originäre Recht in ius gentium des freiwerdenden Menschen sowie das Heimatrecht im
vertraglichen Schuldverhältnis der verfassungsgemäßen Grundordnung in Art. 73, 139 GG
verlangt die Restitution zur Amnestie, denn wenn Ich die Obligation nicht stelle, dulde Ich UN-
Recht gegen Recht und kann zur Haftung und Verantwortung herangezogen werden. Da das
renazifizierte System die Menschenrechtverletzung als Straftatbestand (BT-Drucksache
16/12702 zu Pet 4-16-07-4500-045045) gegen Art. 146-148 Genfer Abkommen IV - SR
0.518.51 nicht kennt und das VStGB in der Rechtsrealität nicht anwendet, - nur
Lippenbekenntnisse -, bin Ich in Art. 20 (4) GG dazu per Verfassung(s)rang in der
Rechtspaltung verpflichtet.

Das zum Schutz der Menschen zwingend bestimmte Völkerrecht ist innerhalb der Jusrisfiktion
nicht erreichbar (Art. 25 GG). Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in
(Dokument **1001** I-202.45) vom 19.01.2017 n. Chr. wird in der Jusrisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung

fingiert und

- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. Als Gerichtshof bestimme ich den Gerichtshof der Menschen
in Genf/ Schweiz im außervertraglichen Schuldverhältnis gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB!



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in
Verbindung mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich
verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist
unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen
Gewalt (Art.1 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

Darüber hinaus habe ich durch das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 1 BvR 1766/2015
erfahren, daß das Land SCHLESWIG-HOLSTEIN keine Grundrechtbefugnis und keine
Grundrechtberechtigung besitzt und damit alle Bundesländer, auch Berlin.

Diese Tatsache wird auch bestätigt in der Feststellung des juristischen
Bundesverfassungsgerichtes, denn in der öffentlichen Verfassungordnung gilt in BVerfGE 1
BvR 1766/2015

juristische Personen im öffentlichen Recht (GR) haben keine Grundrechtberechtigung,
sondern sind Grundrecht verpflichtet, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen
(Grundrecht = öffentliche Ordnung).

Für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich
nicht.

Juristische Personen des privaten Recht haben keine Grundrechtberechtigung,
wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden,
denn nach der

**Konfusion - und Durchscheinargumentation
können Fiktionsfiktionfiguren [FFF] gemäß morituri te salutant**

gemäß acta iure imperii (Recht) ohne ius gentium (ohne Transzendenzbezug) in ultra vires
(Öffentlichkeit)

- **nicht Grundrecht verpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein oder**
 - **mehr Rechte übertragen als sie selbst besitzen.**

**Einstweilige Verfügung - Interdikt
zur Regelung eines einstweiligen Zustandes (§ 12 BGB, §§ 17, 362 HGB)
mit Abmahnung des rechtswidrigen Verhaltens zur Unterlassung**

**Ich untersage Ihnen hiermit und rückwirkend jegliche Nutzung des Namens
Alexander Schröpfer, Alexander E. Schröpfer, BEWUSSTscout, AKQUISEscout
jeweils in jeder Schreibweise.**

mit der einstweiligen Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes, die gestiftete
Obligation an die Opferhilfe Mensch e.V.

Opferhilfe Mensch e.V.
Bielfeldtweg 26 in [D-21682] STADE
Tel: 0049-4141-6593100
Kontobezeichnung: Opferhilfe Mensch e.V.
Bank: PostFinance Schweiz
IBAN (Bei elektr. Erfassung): CH940900000915493378
BIC: POFICHBEXX

in der Ausführung nicht zu behindern und zu verhindern.



Alexander Schröpfer – Dorfstraße 39 – 25572 Sankt Margarethen
Geschützte Person unter dem Schutz des Genfer Abkommen IV in
Verbindung mit dem Wiener Übereinkommen. Die BRD hat sich vertraglich
verpflichtet, dieses einzuhalten und umzusetzen. Die Würde des Menschen ist
unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen
Gewalt (Art.1 GG) BVerfGE 30, 39, BVerfGE 34, 290, BVerfGE 39, 42

**Frist zur Entfernung meiner Namen aus den in Ihrem Verantwortungsbereich
befindlichen Internetpräsenzen UND Printmedien ist der
31.01.2018 23:59 Uhr**

Geht einem Kaufmann (Art. 133 GG), dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

Für jede und gleichartige Rechtsverletzung gegen die einstweilige Verfügung nehmen sie gemäß § 362 HGB selbstschuldnerisch in der Gesamthftung mit allen Bediensteten (alternativ UKlaG, VStGB) und sofort vollstreckbar in der Obligationsschuldpflicht

**250.000,00 Euro / Zuwiderhandlung zzgl. Obligation,
ersatzweise 6 Monate Haft pro angefangene 250.000,00 Euro / Gesamtschuldner**

an, oder unterlassen es Zuwiderhandlungen zu begehen. Die Obligation kann im außervertraglichen Schuldverhältnis nicht verhandelt werden, da mein Glaube frei ist.

Da die Justiz keine Grundrechtberechtigung und keine Grundrechtsbefugnis besitzt, - und die Justiz, Gerichte sowie Richter (§ 16 GVG) selbst Partei durch die Finanzierung sind oder bei denen sie zu im System im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht -, gilt der Gerichtshof der Menschen im Gerichtstand gemäß Art. 6, 38-42 EGBGB.

Gerichtshof der Menschen Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA

**Darüber hinaus verweise ich auf das Genfer Abkommen IV als völkerrechtlicher
Vertrag, der einzuhalten ist**

Pacta servanda sunt

zu Recht im Heiligen Auftrag der Präambel - Rechtamt
originäres-prärogatives Recht

Alexander von Ludwigshafen, der Schöpfer im Recht,
handelnd in heiligem Auftrag von Menschen für Menschen

Schreiben gemäß § 12 BGB ohne Unterschrift gültig
in Verbindung mit Inhaber- und Urheberrecht ohne Rechtsverlust